

Antworten des Kanzlers auf Fragen des Personalrats zur Maskenpflicht

In Doppel-/ Mehrfachbüros kann am Sitzplatz im gegenseitigen Einvernehmen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn die Hygienestandards (Abstände bzw. Plexiglasschutzwand und Raumgröße) eingehalten werden.

In Berufungs- und Bewerbungsgesprächen kann ebenfalls im Einvernehmen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sobald die Sitzplätze eingenommen worden sind. Die Einhaltung der Abstände, Räumgrößen und eine regelmäßige Lüftung sind dabei zwingend erforderlich.

Für Alltagsmasken gilt gemäß den Vorgaben der DGUV eine Tragzeitbegrenzung. Bei leichten Tätigkeiten muss nach 3 Stunden Tragedauer eine Tragepause von 30 Minuten folgen. (Bei mittelschwerer Arbeit analog dazu bereits nach 2 Stunden.)

Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Maskenpflicht für Dozent*innen in Präsenzveranstaltungen bleibt bis auf Weiteres bestehen.

Die allgemeine Maskenpflicht auf dem Campus bleibt bestehen, da komplexe Regelungen (z.B. nach Personenanzahl oder Abständen) zu Verunsicherungen führen würden.